

Genehmigung von Gemeindeordnungen

Bericht und Antrag Nr. 332 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Luzern, 24. August 2022

Beilagen:

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist im Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz vom 28.05.2019, OG [LRS 3.01]) geregelt. Auf Grund des Organisationsgesetzes haben die Kirchgemeinden zwingend eine Kirchgemeindeordnung zu erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Organisationsgesetz, nicht widersprechen. Im Organisationsgesetz ist festgelegt, in welchen Punkten die Kirchgemeinden einen Regelungsspielraum haben bzw. welche Punkte sie regeln müssen.

Gemäss § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

2. Inhalt

2.1 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen vom 13. Juni 2022

§ 3 Anzahl [Kirchgemeindeversammlung]

§ 4 Zeitpunkt [Kirchgemeindeversammlung]

In diesen Bestimmungen ist festgehalten, dass jährlich nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung stattfindet und diese im ersten Halbjahr durchzuführen ist. Ob dies im Hinblick auf eine genaue Budgetierung sinnvoll ist, ist im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Rechtlich ist die Bestimmung zulässig, sagt doch § 135 Abs. 3 OG lediglich, dass die Kirchgemeindeordnung vorsehen kann, dass nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung jährlich stattfindet. Zum Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung äussert sich das OG nicht.

Auch die übrigen Bestimmungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.2 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 1. Juli 2022

Die Bestimmungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil haben keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neuen Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil überprüft. Die Kirchgemeindeordnungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist. Vorbehalte sind keine anzubringen.

5. Antrag des Synodalrates

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Luzern, 16. November 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung, auf Antrag des Synodalrats:

beschliesst:

1. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Dagmersellen vom 13. Juni 2022 wird genehmigt.
2. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 1. Juli 2022 wird genehmigt.
3. Die Kirchgemeindeordnungen treten mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.
4. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern:

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Daniel Zbären
Synodeschreiber

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Dagmersellen

Kirchgemeindeordnung vom 13. Juni 2022

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Dagmersellen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Anzahl

Jährlich findet nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.

§ 4 Zeitpunkt

Die Kirchgemeindeversammlung ist im ersten Halbjahr durchzuführen.

§ 5 Form und Inhalt der Einladung

1. Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.
2. Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde ausgehängt und auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert.
3. Die Einladung enthält mindestens
 - a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
 - b. die Traktandenliste;
 - c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
 - d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 6 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§ 7 Zahl der Mitglieder

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören

Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands wird durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung festgelegt.

§ 8 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 9 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

V. Rechnungskommission

§ 10 Zahl der Mitglieder

Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.



VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Dagmersellen

Der Präsident: Urs Liechti

Der Vizepräsident: Ruedi Gubler

Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am _____ genehmigt.

Kirchgemeindeordnung vom 22. Mai 2022

Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2022 beschliesst:

Inhalt

I. Kirchgemeinde	3
§ 1 Rechtsstellung.....	3
II. Organe	3
§ 2 Organe.....	3
III. Kirchgemeindeversammlung	3
§ 3 Form und Inhalt der Einladung	3
§ 4 Ausgabenbewilligung	3
IV. Kirchenvorstand	4
§ 5 Zusammensetzung.....	4
§ 6 Stellvertretung.....	4
§ 7 Ausgabenbewilligung	4
V. Schlussbestimmungen	4
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Form und Inhalt der Einladung

¹ Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

² Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde ausgehängt und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

³ Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall drei Prozent und jährlich insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen, durch Bewilligung von Sonderkrediten.

IV. Kirchenvorstand

§ 5 Zusammensetzung

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem/der Finanzverwalter/in und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder des Kirchenvorstands wird durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung festgelegt. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören.

§ 6 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall drei Prozent und jährlich insgesamt fünf Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 8. Januar 2017 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft. ¹

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Der Präsident: Daniel Krähenbühl

Der Vizepräsident: Max Zellweger

¹ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.